

Pandemiebedingte zeitlich befristete Ausnahmeregelungen für die gemeinsame Bewältigung der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in Nordrhein-Westfalen (LV der PK und Trägervereinigungen LE)
Stand: 26.04.2022

	Problemaufriss	Lösung	Betroffene Einrichtungsarten				Gültig von / bis Ende
			vollstat. Dauerpflege	Kurzzeitpflege	Tagespflege	Ambulante Pflege	
1	Erbringung einfacher Behandlungspflegen im Rahmen der Häuslichen Krankenpflege (LG 1 und 2)	Für die Dauer einer Beeinträchtigung der Sicherstellung der krankpflegerischen Versorgung durch einen pandemiebedingten Personalausfall kann einfache Behandlungspflege im Rahmen der HKP (LG 1 und 2) übergangsweise durch Mitarbeitende (aus der Leistungserbringung SGB XI) erbracht werden. Auszubildende, Praktikanten oder vergleichbares Personal sind in diesem Kontext allerdings, aufgrund der berufsrechtlichen Regelungen, ausdrücklich nicht zur Leistungserbringung zugelassen.				X	ab <u>26.01.2022</u> bis <u>31.05.2022</u>
7	Können Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI hinsichtlich der pflegerischer Fragestellungen, Hygienemaßnahmen etc. in einer zu definierenden Übergangszeit auch fernmündlich durchgeführt werden.	Bis zum 30.06.2022 ist die Möglichkeit eröffnet, Beratungsbesuche telefonisch, digital oder mittels Einsatz von Videotechnik abzurufen. Sofern vom Pflegebedürftigen eine telefonische Beratung nach § 37 Abs. 3 SGB XI (alternativ: digital oder per Videotechnik) ausdrücklich gefordert wird, kann diese durchgeführt und mit 30 € abgerechnet werden. Für die Abrechnung gilt die landesweite Gebührenpositionsnummer 0901017d. Hinweis: Beratungsbesuche, die in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen auf dessen Wunsch stattfinden sollten, werden mit den für NRW vereinbarten üblichen Vergütungen abgerechnet.				X	Jun 2022

Pandemiebedingte zeitlich befristete Ausnahmeregelungen für die gemeinsame Bewältigung der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in Nordrhein-Westfalen (LV der PK und Trägervereinigungen LE)
Stand: 26.04.2022

	Problemaufriss	Lösung	Betroffene Einrichtungsarten				Gültig von / bis Ende
			vollstat. Dauerpflege	Kurzzeitpflege	Tagespflege	Ambulante Pflege	
21	<p>Aufgrund der Einschränkungen zur Eindämmung der SARS-CoV-2 Pandemie finden keine Präsenzs Schulungen statt. Weder laufende Kurse können beendet noch neue Kurse aufgelegt werden.</p> <p>Das betrifft auch die nach den Rahmenverträgen gem. § 132a SGB V vorgeschriebenen PDL Weiterbildungen sowie die Qualifizierungskurse zu den „sonstig geeigneten Personen“ für die Erbringung von LG 1 und LG 2 Leistungen. Ferner sind die Qualifizierungen zum Praxisanleiter und Palliative Care Kurse für Pflegende betroffen.</p>	<p>Grundsätzlich können Fortbildungen vorläufig in Form eines Webinars absolviert werden. <u>Im Rahmen der Fortbildung zur verantwortlichen Pflegefachkraft/Stellvertretung sowie Palliativ Care gilt das für bereits begonnene Fortbildungen.</u> Für neu beginnende Seminare gilt dies auch bis zum 30.06.2022.</p> <p>In jedem Fall wird von der Lehrkraft eine Anwesenheitsliste der jeweiligen Unterrichtseinheit geführt. So wird der sichergestellt, dass die Teilnehmer bzw. der Träger der Maßnahme ggfls. einen vorgegebenen Mindeststundenumfang nachweisen können. (Alte Formlierung: Ferner gilt, dass die je nach Vertragsgestaltung oder extern vorgegebenem Curriculum vorgesehenen mündlichen, praktischen und schriftlichen Prüfungen grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen unter Einhaltung der SARS-CoV-2 Regelungen sichergestellt werden.)</p> <p>Es liegt in in der Verantwortung der prüfenden Institution, ob die je nach Vertragsgestaltung oder extern vorgegebenem Curriculum vorgesehenen mündlichen, praktischen und schriftlichen Prüfungen nach dem aktuellen Stand der Pandemie als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.</p> <p>Webinare, die diese Voraussetzungen erfüllen, werden Präsenzveranstaltungen gleichgestellt.</p> <p>Das Vorgehen bei Fachweiterbildungen im Bereich der Intensivpflege bleibt den Vertragspartnern auf örtlicher Ebene vorbehalten.</p>	X	X	X	X	Jun 2022